

183

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 192/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Schmuel P. [REDACTED],
T. A. [REDACTED] / Israel, Sch. [REDACTED] H. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in [REDACTED], A. [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Maske, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 29. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Okto-
ber 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Es kann kein rechtlicher Zweifel darüber bestehen,
daß der vorläufige Rentenbescheid vom 9. Juli 1957, durch
den der Erblasserin für die Zeit vom 1. November 1953 an
als Entschädigung für Schaden an Leben die Mindestrente
zugbilligt wurde, nicht, auch nicht im Zusammenhang mit
dem Feststellungsbescheid vom gleichen Tage, die Fest-
setzung einer Kapitalentschädigung im Sinne des § 163
Abs. 2 Satz 2 BEG enthält. Für die Frage, ob eine solche
Festsetzung vorliegt, kann aber nur der tatsächliche In-
halt des Bescheides maßgebend sein. Darauf, wie der Bescheid
richtigerweise hätte ergehen müssen, kann es nicht ankommen.
Anderenfalls wäre die Vorschrift ihrer Bedeutung weitgehend

- 3 -

entkleidet. Anhaltspunkte dafür, daß die Entschädigungsbehörde bei der von ihr vorgenommenen vorläufigen Bewilligung einer Entschädigung für Schaden an Leben verzögerlich oder pflichtwidrig vorgegangen ist, sind nach den zutreffenden Erwägungen des Berufungsgerichts nicht vorhanden. Aus diesen Gründen stellt sich hier, entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin, nicht die Frage, ob der Hinweis des beklagten Landes auf den Inhalt des Bescheides einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellen könnte.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 EEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 EEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)